

## Anne Peters, *Jenseits der Menschenrechte – Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2014, 535 Seiten, EUR 104

Katrin Fenrich\*

Die Idee, den Menschen ins Zentrum einer völkerrechtlichen Betrachtung zu stellen, ist nicht neu, insbesondere nicht für Anne Peters, welche sich als Direktorin des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Rahmen ihres Forschungsschwerpunktes dem ‚Mensch(en) im Völkerrecht‘ bereits seit 2002 widmet.<sup>1</sup> Die nun dazu erschienene umfangreiche Monographie ‚Jenseits der Menschenrechte‘ nähert sich der Problematik mittels einer systematischen Mehrebenenanalyse und zieht eine erste, vielversprechende Zwischenbilanz. Der Untersuchung liegt die Frage zugrunde, ob sich ein Paradigmenwechsel bezüglich der Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht vollzogen hat. Zwei Faktoren sind laut Peters dafür ausschlaggebend: Erstens sei der Gradmesser der veränderten Rechtsposition nicht mehr allein das quantitative Ansteigen von Individualrechten und -pflichten,<sup>2</sup> sondern vielmehr der daraus resultierende qualitative Fortschritt der Rechtsstellung. Zweitens könne sich eine vollwertige Völkerrechtssubjektivität des Individuums nur durch die Emanzipation von seinem Heimatstaat, also durch eine Staatenunabhängigkeit, herausbilden.<sup>3</sup> Diese beiden Prämissen sind für Peters Vorgehensweise ausschlaggebend. Die anfängliche Analyse zahlreicher völkerrechtlicher Teilrechtsgebiete dient der Herleitung einer partiellen, derivativen Völkerrechtspersönlichkeit.<sup>4</sup> Daran schließt sich das Herausarbeiten einer Rechtsgrundlage für eine vollwertige, originäre Subjektivität an.<sup>5</sup> Die Zweigleisigkeit ihres Ansatzes in Kombination mit einer überwiegend induktiven Analyseermöglicht eine umfassende ‚Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Rechtspraxis‘.<sup>6</sup> Es folgt ein Themenkomplex zur Durchsetzung der so ‚herausgeschälten‘ Rechte<sup>7</sup> sowie ein abschließendes Gesamtfazit.<sup>8</sup> Obwohl der Buchtitel ‚Jenseits der Menschenrechte‘ ein Ausklammern menschenrechtlicher Bezüge vermuten lässt, versäumt es die Autorin nicht, aus der inhaltlichen Abgrenzung von Menschenrechten und sonstigen subjektiven Rechten systemische Schlussfolgerungen für die gesamte völkerrechtliche Rechtsordnung zu ziehen. So schlägt Peters den Bogen zu einem weiteren ihrer Forschungsschwerpunkte: der Konstitutionalisierung des Völkerrechts.<sup>9</sup> Sie erkennt in der mittlerweile ‚stark ausdifferenzierten Völkerrechtsordnung‘ eine zunehmende Annäherung an ‚liberale Ver-

fassungssysteme‘.<sup>10</sup> Die Autorin begrüßt die Entstehung der verfassungsartigen Normenhierarchie,<sup>11</sup> warnt aber gleichzeitig vor der drohenden Banalisierung der Menschenrechte, sollten diese nicht an der Spitze der Pyramide stehen. Deshalb bilden die Menschenrechte für Peters einen festen Referenzpunkt bezüglich aller anderen Individualrechte und einen ideengeschichtlichen Begründungsansatz für das Entstehen einer Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums. Nur so könne der universellen Geltung der unveräußerlichen Menschenrechte hinreichend Rechnung getragen werden.

Die entscheidende Weichenstellung für den Radius ihrer Untersuchung und ihren Analysefokus erfolgt durch Anne Peters‘ Definition der Völkerrechtssubjektivität.<sup>12</sup> Danach sei Völkerrechtssubjekt, wer fähig ist, ‚Träger völkerrechtlicher Rechten und Pflichten‘<sup>13</sup> zu sein. Sie verzichtet bewusst auf die im Schrifttum häufig geforderte prozedurale Komponente des Rechtsbegriffs und senkt gleichzeitig die Entstehungsanforderungen für das Herausbilden eines neuen Völkerrechtssubjekts. Nach der traditionellen Koppelungsthese erfordert die Völkerrechtspersönlichkeit nicht nur die Ausstattung mit Rechten und Pflichten, sondern auch deren (quasi) gerichtliche Durchsetzung. Zwar räumt Peters ein, dass die prozedurale Komponente einen Beitrag beim Lösen der chronischen Ineffektivität des Völkerrechts leisten könne;<sup>14</sup> ihrer Ansicht nach rechtfertigten derartige Effektivitätserwägungen allein jedoch nicht die Tatbestandsqualität der Durchsetzungsfähigkeit. Dennoch widmet Peters, wahrscheinlich der Vollständigkeit halber, zwei ganze Kapitel der nationalen Anwendbarkeit und der individualisierten, internationalen Durchsetzbarkeit von subjektiven Individualrechten.<sup>15</sup> Die Autorin spricht sich hier deutlich für die unmittelbare Anwendbarkeit von internationalen Judikaten auf nationaler Ebene aus<sup>16</sup> und nimmt damit die drohende divergente Auslegung durch lokale Gerichtsinstanzen in Kauf. Sie erblickt darin die Möglichkeit, die prozedurale Stellung des Individuums zu stärken.

Den Hauptteil der Monographie bildet die umfangreiche Untersuchung der Teilrechtsgebiete in den Kapiteln vier bis zwölf. Entsprechend Peters‘ Subjektivitätsdefinition sind nicht nur (aktive) Rechte, sondern auch (passive) Pflichten Gegenstand der Analyse. § 4<sup>17</sup> und § 5<sup>18</sup> widmen sich dem The-

menkomplex der Primär- und Sekundärpflichten. Abschließend konstatiert Peters, dass das Bestehen von Individualpflichten ein faires Pendant zur Gewährung von Individualrechten darstellt.

Die Teilrechtsgebietsanalyse im engeren Sinne erfolgt in den Kapiteln sieben bis zwölf. Die Untersuchung umfasst unter anderem die Rechte im bewaffneten Konflikt,<sup>19</sup> den völkerrechtlichen Status von Verbrechenopfern<sup>20</sup> und die Rechte im Konsularrecht<sup>21</sup> und im diplomatischen Schutz.<sup>22</sup> Besonders innovativ ist das Kapitel zum Schutz gegen Gewaltakte und Naturgewalt<sup>23</sup> gestaltet. Peters wagt hier den Vergleich der Szenarien Naturkatastrophe, Krieg und Massenverbrechen und fasst diese unter einem ungewohnten Blickwinkel zusammen. Sie legt überzeugend dar, dass der opferzentrierte Ansatz eine einheitliche rechtliche Abhandlung erfordere und eine synchrone Bewertung notwendig mache.<sup>24</sup>

\* Katrin Fenrich ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum.

<sup>1</sup> Siehe dazu u. a.: A. Peters, Das subjektive internationale Recht, in: P. Häberle (Hrsg.), *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 59 (2011), S. 411-456.

<sup>2</sup> A. Peters, *Jenseits der Menschenrechte – Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*, Tübingen 2014, S. 2.

<sup>3</sup> *Id.*, S. 361.

<sup>4</sup> *Id.*, §§ 4-12.

<sup>5</sup> *Id.*, § 13.

<sup>6</sup> *Id.*, S. 2.

<sup>7</sup> *Id.*, §§ 15-16.

<sup>8</sup> *Id.*, § 17.

<sup>9</sup> *Id.*, § 14, S. 387 ff.

<sup>10</sup> *Id.*, S. 388.

<sup>11</sup> *Ibid.*

<sup>12</sup> Umfassend *id.*, § 3, S. 29 ff.

<sup>13</sup> *Id.*, S. 50.

<sup>14</sup> Sie bezeichnet dies als ‚Mikro-Effektivitätsmanagement‘, *id.*, S. 41.

<sup>15</sup> *Id.*, § 15, S. 419 ff. sowie § 16, S. 441 ff.

<sup>16</sup> *Id.*, S. 458.

<sup>17</sup> *Id.*, § 4, S. 53 ff.

<sup>18</sup> *Id.*, § 5, S. 103 ff.

<sup>19</sup> *Id.*, § 7, S. 179 ff.

<sup>20</sup> *Id.*, § 9, S. 233.

<sup>21</sup> *Id.*, § 11, S. 307.

<sup>22</sup> *Id.*, § 12, S. 343.

<sup>23</sup> *Id.*, § 8, S. 315 ff.

<sup>24</sup> *Id.*, S. 216.

Nach eingehender Untersuchung der acht Bereiche des Völkerrechts kommt Peters zu dem Schluss, dass die ‚massive quantitative Zunahme‘<sup>25</sup> der völkerrechtlichen Rechten und Pflichten durchaus für eine partielle Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums spreche.

Einen Schritt weiter geht die Autorin im 13. Kapitel zur ‚Rechtsgrundlage der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums‘<sup>26</sup>. Dort wendet sie sich der Frage zu, ob sich neben der derivativen nicht möglicherweise bereits eine originäre Völkerrechtssubjektivität herausgebildet haben könnte. Dazu müsste der Katalog der Völkerrechtsquellen explizit auf die Rechtspersönlichkeit des Individuums verweisen. Außerdem müsste sich die vollständige Emanzipation des Einzelnen von seinem Heimatstaat vollzogen haben. Die Untersuchung des Vertrags- und des Gewohnheitsrechts wie auch der allgemeinen Rechtsgrundsätze zeige jedoch, dass sich diesbezüglich noch keine hinreichenden Referenzen finden lassen.

Etwas umständlich wirkt daher auch der Versuch, durch eine vermeintliche irrever-

sible Selbstbindung der Staaten an verschiedene Vertragswerke (sogenannte ‚Rollback‘-Erschwerung oder politisches ‚Precommitment‘) eine Staatenunabhängigkeit der Individuen zu konstruieren. Letztlich konstatiert auch Peters, dass der aktuelle Entwicklungsstand eine vollwertige Subjektivität noch nicht hergebe.

Im Fazit sieht Peters ihre anfängliche These als bestätigt an. Sie resümiert, dass die quantitative Zunahme der Individualrechte durchaus zu einer qualitativen Verbesserung der Individualrechtsstellung geführt habe. Bemerkenswert seien vor allem die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Etablierung von Individualpflichten.<sup>27</sup> An die internationale Staatengemeinschaft richtet sie den Appell, das Individuum zukünftig stärker an der Normerzeugung auf internationaler Ebene zu beteiligen.<sup>28</sup>

Die bislang praktizierte Interessenvertretung durch Multistakeholder-Initiativen (über Nichtregierungsorganisationen und andere Interessenverbände) werde der zunehmend bedeutenderen Stellung des Individuums nicht mehr gerecht.<sup>29</sup> Leider lässt Peters offen, wie eine solche direkte Betei-

ligung aussehen soll. Beim Leser entwickelt sich unweigerlich die Assoziation eines Weltparlaments – eine durchaus erstrebenswerte, aber vorerst leider utopische Hoffnung.

Das umfangreiche, gut recherchierte und facettenreiche Werk knüpft an Anne Peters' bisherige Erfolgspublikationen an. Die Monographie leistet nicht nur durch die empirische Analyse zahlreicher Teilrechtsgebiete, sondern auch durch die Untermauerung mit philosophischen und dogmatischen Strukturen einen Beitrag zur Klärung des *Status quo* und zur Weiterentwicklung der Stellung des Individuums im Völkerrecht. ■

<sup>25</sup> *Id.*, S. 361.

<sup>26</sup> *Id.*, § 13, S. 361 ff.

<sup>27</sup> *Id.*, S. 385.

<sup>28</sup> *Id.*, S. 474.

<sup>29</sup> *Id.*, S. 474.